



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

18. Jahrgang | 27.09.2021 | Nummer 7



mühlenbecker land



Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“	Seite 3
Wahlhelfer/innen für die Durchführung der Landratswahl in Oberhavel am 28. November 2021 und einer möglichen Stichwahl am 12. Dezember 2021 gesucht!	Seite 5

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 6
Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Pflegeberatung	Seite 6
Impressum	Seite 7

Beginn Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Abstimmungsbehörde

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Mühlenbecker Land

Gemeinde: Mühlenbecker Land

Stimmkreis: 8 - Oberhavel II

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für Sandpisten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Lan-

Amtlicher Teil

deswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten	
1	Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land	Montag:	07:00 - 12.00 Uhr
	Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt (Neubau)	Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr
	Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land		14:00 - 18:00 Uhr
		Jeden 1. Dienstag im Monat:	14:00 - 19:00 Uhr
	OT Mühlenbeck	Donnerstag:	09:00 - 12.00 Uhr
			14:00 - 16:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Amtlicher Teil

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

(Dienstsiegel)

Mühlenbecker Land, den

(Ort)

07.09.2021

(Datum)

Die Abstimmungsbehörde – Gemeinde Mühlenbecker Land, der Bürgermeister

gez. Hanns-Werner Labitzky
stellvertretender Bürgermeister

Amtlicher Teil

Wahlhelfer Aufruf

Wahlhelfer/innen für die Durchführung der Landratswahl in Oberhavel am **28. November 2021** und einer möglichen Stichwahl am **12. Dezember 2021** gesucht!

Landrat Ludgar Weskamp wird die Kreisverwaltung Ende des Jahres 2021, eineinhalb Jahre vor Ablauf seiner regulären Amtszeit verlassen. Für Oberhavel steht nunmehr am 28. November 2021 eine Landratswahl sowie eine eventuelle Stichwahl am 12. Dezember 2021 bevor.

Für diese Aufgabe benötigen wir dringend Ihre Unterstützung!

Wenn Sie wieder oder zum ersten Mal ein Teil unserer Wahlteams sein möchten und die Durchführung der Landratswahl in Oberhavel hautnah erleben und unterstützen wollen sind Sie herzlich eingeladen, sich als ehrenamtliche Wahlhelferin oder Wahlhelfer zu beteiligen.

Allein in den Ortsteilen Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land, mit ca. 12.800 Wahlberechtigten, werden etwa 130 Wahlhelfer/innen für die 12 Urnenwahlbezirke und für die Auszählung in den sechs Briefwahlbezirken benötigt.

Welche Voraussetzungen müssen Wahlhelfer/innen erfüllen?

Jeder wahlberechtigte Bürger / jede wahlberechtigte Bürgerin kann als Wahlhelfer/-in berufen werden.

Was müssen Sie am Wahlsonntag tun?

Zu Ihren Aufgaben im Wahllokal gehört es u. a., die Wahlberechtigung zu prüfen, die Wahlunterlagen auszugeben, den Betrieb in den Wahllokalen zu beaufsichtigen und schließlich ab 18.00 Uhr die Stimmzettel auszuzählen. Für diese Aufgaben brauchen Sie keine besonderen Vorkenntnisse. Sie müssen auch nicht den ganzen Tag im Wahllokal bleiben. Das Team ist groß genug, um es in eine Vormittagsschicht und eine Nachmittagsschicht einzuteilen. Darüber hinaus engagieren sich auch immer erfahrene Ehrenamtler, die mit dem Ablauf im Wahllokal vertraut sind.

Für das Auszählen der Stimmen finden sich dann wieder alle Wahlhelfer/innen im Wahllokal ein, um das Wahlergebnis schnell und zuverlässig zu ermitteln und zu verkünden.

Natürlich erhalten Sie für Ihren Einsatz am Wahlsonntag ein finanzielles „Dankeschön“. Der/die Wahlvorsteher/-in und sein/ihr Stellvertreter/-in erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von je 50,- €; die Beisitzer erhalten je 30,- €. Wenn Sie bei dieser vielseitigen, abwechslungsreichen, aber auch kurzweiligen Tätigkeit mitmachen möchten, wenden Sie sich bitte an

Frau Müller	Tel. Nr.: 033056/ 841-60
Frau Doll	Tel. Nr.: 033056/ 841-38
Frau Feeder	Tel. Nr.: 033056/ 841-29

oder per
Fax 033056/841-70 E-Mail: wahlen@muehlenbecker-land.de

Angesichts der zu erwartenden spannenden Wahl freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mühlenbecker Land, den **07.09.2021**

gez. A. Müller
Wahlleiterin

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteher: Jens Berschneider Stellvertreterin: Frau Dr. Barbara Jockel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7</p> <p>Telefon: 0173 / 915 43 89 E-Mail: jensberschneidermuehlenbeck@gmail.com</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17:30 – 18:30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056 / 236 64 oder 033056 / 821 52</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 0176 / 70 98 92 76 E-Mail: mueller-schoenfliess@outlook.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteher: Thomas Pump Stellvertreterin: Jana Liepe</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung</p> <p>Telefon: 033397 / 38 96 35 Fax: 033397 / 71 78 0 E-Mail: ortsvorsteher-zuehlsdorf@t-online.de</p>

Sprechstunden psychiatrischer Dienst

<p>Beratung: Sozialpsychiatrischer Dienst</p> <p>Kostenfreie Außensprechstunde für Menschen mit psychischen, seelischen und sozialen Problem</p>	<p>Immer am vierten Montag im Monat von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr</p> <p>Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7</p> <p>Kontakt: 03301 / 601 39 05 Email: Sozialpsychiatrie@oberhavel.de</p> <p>www.oberhavel.de/Bürgerservice/Gesundheit/Sozialpsychiatrischer-Dienst</p>
<p>Sprechstunde: Kostenlose Pflegeberatung</p> <p>Kostenfreie Außensprechstunde des Pflegestützpunkts, neutrale Beratung für Pflegebedürftige und Angehörige</p>	<p>Immer am vierten Dienstag im Monat von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr</p> <p>Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Veranstalter: Pflegestützpunkt Oberhavel</p> <p>Kontakt: 03301 / 601 48 91</p> <p>www.oberhavel.de/Bürgerservice /Soziales/Pflegestützpunkt</p>

Nichtamtlicher Teil

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 20.10.2021 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 20.09.2021

Foto Titel: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Wiedgedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiedgedruckt.com

Baum- PATEN gesucht

Werden Sie Patin oder Pate

- für einen Baum in Ihrer Nachbarschaft
- für die Grünfläche vor Ihrer Tür

Helfen Sie mit, damit unsere Gemeinde bunter und bienenfreundlicher wird. Alle Informationen, Anleitungen und den Anmeldebogen finden Sie unter:

www.muehlenbecker-land.de/bluehpatenschaften

oder schreiben Sie an:
bluehpatenschaften@muehlenbecker-land.de

